

TSV Langenau Abteilungsordnung

der Abteilung MuayThai

§ 1 Mitgliedschaft in der Abteilung

- 1) Als ordentliches Mitglied der Abteilung kann jede Person, die Mitglied im TSV Langenau 1861 e.V. (Hauptverein) ist, nach Vollendung des 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- 2) Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren die Mitglieder im Hauptverein sind, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Abteilung aufgenommen werden.
- 3) Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und des Wohnorts. Jedes Mitglied kann die Abteilungsordnung kostenlos anfordern. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Abteilungsordnung als verbindlich an. Für Kinder und Jugendliche hat ein entsprechend Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.
- 4) Mitglieder der Abteilung, die weder an Wettkämpfen oder am Spielbetrieb noch am aktiven Trainingsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag des Mitglieds oder auf Vorschlag des Abteilungsleiters zu Passivmitglieder der Abteilung erklärt werden.
- 5) Der Abteilungsaustritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss beim Abteilungsleiter bis zum Ende der 2. Monatswoche des Vormonats schriftlich erklärt werden.

§ 2 Abteilungsbeiträge

- 1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich neben dem Hauptvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag an die Abteilung zu entrichten. Die Abteilungsbeiträge werden monatlich per Einzugsermächtigung eingezogen.
- 2) Die Abteilungsleitung kann mehrheitlich einzelne Mitglieder vom Abteilungsbeitrag ganz oder teilweise befreien.
- 3) Über die Höhe des Abteilungsbeitrags entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Abteilungsbeitrag muss anschließend noch durch den Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden.
- 4) Der Ausschluss ist dem Mitglied von der Abteilungsleitung unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss aus der Abteilung muss nicht den Ausschluss aus dem Hauptverein zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand gemäß Hauptsatzung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und die gesamten Einrichtungen und Angebote der Abteilung zu nutzen.
- 2) In allen Versammlungen haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte, die nicht übertragbar sind. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- 3) Die Anweisungen der Abteilungsleitung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Einverständniserklärung für die Verwendung von Fotos

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass Fotos veröffentlicht werden, welche im Rahmen der Abteilung Muay Thai beim TSV Langenau entstanden sind und auf denen Sie als Person zu sehen sind.

Sie stimmen den Publikationen in Online – und / oder Printmedien (z.B. Internetseite TSV Langenau, Facebook, ...) für z.B. Mannschaftsvorstellungen, Projektberichte, ...zu.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem TSV Langenau für die Art und Nutzung der Publikationen, z.B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung. Nach § 22KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde.

Allerdings ist nach §23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Dieses Einverständnis kann jederzeit – auch teilweise – schriftlich widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein

Die Rechte und Pflichten der Abteilung und deren Mitglieder gegenüber dem Hauptverein sind in den Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins geregelt.

§ 6 Die Abteilungsversammlungen

- 1) Die Abteilungshauptversammlung findet grundsätzlich alljährlich vor der Hauptversammlung des Hauptvereins statt. Die Abteilungshauptversammlung beschließt vor allem über die Entlastung der Abteilungsleitung und wählt die neue Abteilungsleitung.
- 2) Weitere Abteilungsversammlungen können einberufen werden, wenn
 - a. das Interesse der Abteilung es erfordert oder
 - b. der Abteilungsleiter oder die Stellvertretung es für notwendig erachtet
 - c. Mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3) Über die Abteilungshauptversammlung und die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll über die Abteilungshauptversammlung muss in Kopie der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach der Abteilungshauptversammlung zugehen.
- 4) Die Abteilungshauptversammlung und die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Bei der Abteilungshauptversammlung sind folgende Jahresberichte zu erstatten:
 - a. Tätigkeitsbericht der Abteilungsleitung
 - b. Tätigkeitsbericht des Kassenwartes
 - c. Prüfungsbericht des Kassenprüfers
 - d. Tätigkeitsbericht des Jugendleiters (falls bestellt)

§ 7 Wahlen

- 1) Die Abteilungshauptversammlung wählt die Abteilungsleitung (siehe § 10) für jeweils 1 Jahr. Die gewählte Abteilungsleitung bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Der Abteilungsleiter muss entsprechend der Satzung des Hauptvereins von der Hauptversammlung bestätigt werden.
- 2) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Mitglied von der Abteilungsleitung kommissarisch einzusetzen.
- 3) Gewählt wird mittels Stimmzettel (geheime Wahl) durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitglieder die einfache Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- 4) Wünschen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einstimmig keine geheime Wahl, so kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.


§ 8 Die Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem ersten Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter, einem Kassenwart, einem Schriftführer. Fakultativ können ein Sportwart und ein Jugendleiter zusätzlich gewählt und eingesetzt werden.
- 2) Der erste Abteilungsleiter ist zuständig für die inneren Angelegenheiten der Abteilung. Der Abteilungsleiter beruft die Abteilungshauptversammlung und die Abteilungsversammlungen ein und führt den Vorsitz. Der erste Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Hauptverein und dem Vorstand. Er hat die Belange und Beschlüsse des Hauptvereins sowie die Anweisungen und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und in der Abteilung für deren Einhaltung bzw. Umsetzung zu sorgen. Er hat dabei das Recht, jederzeit den Vorstand um Beratung in allen sachlichen und rechtlichen Angelegenheiten zu bitten. Der erste Abteilungsleiter hat insbesondere die Pflicht dem Vorstand zeitnah über relevante Angelegenheiten zu berichten sowie alle bezahlten Beschäftigungsverhältnisse in der Abteilung offenzulegen und alle entsprechenden Verträge dem Vorstand zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.
- 3) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter in allen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit bzw. im Auftrag des Abteilungsleiters.
- 4) Der Kassenwart führt die Kasse nach den Vorgaben des Hauptvereins. Er hat dabei unter anderem für die Einziehung der Abteilungsbeiträge zu sorgen und die freigegebenen Zahlungen für die Abteilung vorzunehmen. Er hat bei der Abteilungsvollversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 5) Der Schriftführer führt die notwendigen Protokolle und ist für die Verteilung und Archivierung der Protokolle verantwortlich.
- 6) Die Abteilungsleitung übermittelt jährlich nach den Vorgaben des Hauptvereins den Budgetantrag der Abteilung dem Finanzausschuss des Hauptvereins. Der Budgetantrag muss alle zum Zeitpunkt der Abgabe bekannten Einnahmen und Ausgaben enthalten.

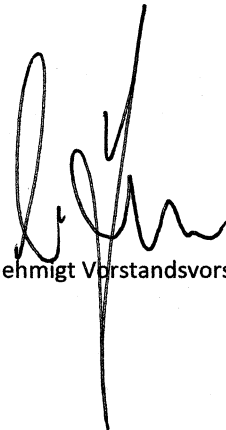
§ 9 Sonstiges

Verstößt eine Regelung der Abteilungsordnung gegen gültiges Recht oder Satzungs- oder Ordnungsregelung des Hauptvereins, so ist diese Regelung durch das gültige Recht oder den Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnung des Hauptvereins zu ersetzen. Die anderen Regelungen der Abteilungsordnung bleiben dabei unverändert gültig.

Langenau, den 11.10.2017



Unterschrift Abteilungsleiter



Genehmigt Vorstandsvorsitzender